

# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO) des Schachverbandes Württemberg (SVW) e.V.**

In der Fassung nach dem Verbandstag 29.06.2019;

## **Vorwort**

Die Spiele im Verbandsgebiet sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen. Schiedsrichter treten für Fairplay ein und kontrollieren die Regeleinhaltung. Die Schiedsrichterordnung regelt Aufgaben im Bereich des Schiedsrichterwesens zur Unterstützung des Spielbetriebs im SVW.

## **Abschnitt I: Organisation**

### **§ 1 Aufgaben, Qualifikationen und Zuständigkeiten des Ausschusses für das Schiedsrichterwesen**

- (1) Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen tagt mindestens zwei Mal jährlich und besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden, dieser ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen,
  - b) dem Verbandsspielleiter,
  - c) drei weiteren Beisitzern, die vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Das Gremium wählt den Vertreter des Vorsitzenden. Das Gremium wählt einen der Beisitzer zum Beauftragten für die Schiedsrichterausbildung, dieser ist zuständig für die Organisation und Koordination von Schiedsrichteraus- und -fortbildungen sowie Ansprechpartner für Schiedsrichternormen. Die weiteren Aufgaben:

- der Einteilung und Abrechnung von eingesetzten Schiedsrichtern,
  - der Lizenzverwaltung und Koordination sowie die Kommunikation zum DSB / zur FIDE,
  - der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Ereignisse im Schiedsrichterwesen,
- verteilt das Gremium unter den übrigen Beisitzern und dem Schiedsrichterobmann.

Offene Beisitzer-Positionen und Nachrücker werden vom Gremium vorgeschlagen und müssen vom Präsidium oder erweiterten Präsidium bestätigt werden.

- (2) Der Schiedsrichterobmann und der Beauftragte für Schiedsrichterausbildung müssen mind. eine gültige Lizenz als nationaler Schiedsrichter besitzen. Die Beisitzer müssen mindestens eine Lizenz als regionaler Schiedsrichter besitzen.
- (3) Die Aufgaben des Ausschusses für das Schiedsrichterwesen sind:
- a) die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung im SVW und die Erarbeitung von Schiedsrichterunterlagen, Handlungsanweisungen für den Schiedsrichtereinsatz und Auslegungshinweisen für den Spielbetrieb und die Schiedsordnung im SVW,
  - b) die Koordination von Schiedsrichtereinsätzen im Liga- und Turnierbetrieb und die Überwachung der aktiven Schiedsrichter auf Verbandsebene, die Einteilung der Schiedsrichter soll unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte erfolgen,
  - c) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den aktiven Schiedsrichtern auf Verbandsebene,
  - d) die Unterstützung untergeordneter Organe beim Einsatz neutraler Schiedsrichter,
  - e) die Organisation der Abrechnung der vom Verband eingesetzten Schiedsrichter,
  - f) die Organisation und Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen, inkl. der Erstellung von Prüfungsunterlagen,

- g) die Unterstützung des DSB bei der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und die Koordination von Weiterbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten im SVW-Gebiet,
- h) die transparente Regelung weiterer Abläufe, durch die Erarbeitung und Änderung von Richtlinien,
- i) die Budgetplanung und -beantragung beim Präsidium für die Kosten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Förderungen und weiterer Kosten (z.B. Kleidung, Treffen, Schiedsrichtertag, Unterlagen, usw.),
- j) die Beschaffung der Kleidung für eingesetzte Schiedsrichter,
- k) die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen dieser Schiedsrichterordnung und der WTO.

## Abschnitt II: Schiedsrichtereinsätze

### § 2 Generell:

- (1) Für alle Turniere mit ELO-Auswertung ist ein neutraler Schiedsrichter einzusetzen. Dieser muss mindestens eine aktive Lizenz mit ELO-Zulassung besitzen.
- (2) Schiedsrichter sind angehalten die vom SVW vorgesehene Kleidung zu tragen und Ihren Schiedsrichterausweis mit sich zu führen.
- (3) Der Schiedsrichter hat die aktuelle Fassung der WTO, der Schiedsordnung und der FIDE-Regeln mit sich zu führen.
- (4) Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
- (5) Die Schiedsrichter haben die FIDE-Anti-Cheating-Guidlines zu beachten und ggf. das FIDE-Tournament Complaint-Formular entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

### § 3 Neutrale Schiedsrichtereinsätze im Ligabetrieb

- (1) Dazu gehören neutrale Schiedsrichtereinsätze in Ligen nach Abschnitt II der WTO. Die Ligen, welche neutrale Schiedsrichter einsetzen müssen, regelt die WTO in Abschnitt I.
- (2) Die Schiedsrichtereinteilung, von Ligen in denen neutrale Schiedsrichter eingesetzt werden, sind im Ergebnisdienst des SVW und ggf. des DSB zu Beginn der Saison oder bei Änderungen zeitnah zu veröffentlichen.
- (3) Der Hauptschiedsrichter der Oberliga muss mindestens eine aktuell gültige FIDE-Schiedsrichterlizenz besitzen.
- (4) Aufgaben und Pflichten:
  - a) Der Schiedsrichter nimmt vor Ort alle Aufgaben nach den FIDE-Regeln wahr. Davon ausgenommen sind Aufgaben welche anderen Gremien obliegen:
    - I. der Ausschluss vom Turnier,
    - II. der Ausschluss von einer oder mehrerer Runden,
    - III. die Verhängung eines Bußgeldes.
  - b) Bis zum Ende der Begegnung fertigt der Schiedsrichter den Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen, den Einzelergebnissen, dem Gesamtergebnis und allen Vorkommnissen an und sendet diesen in der vom SVW vorgesehenen Form zeitnah dem zuständigen Staffelleiter zu.
  - c) Die detaillierteren Aufgaben und Pflichten werden den eingesetzten Schiedsrichtern in Form von „*Handlungsanweisungen für den Schiedsrichtereinsatz*“ zur Verfügung gestellt.

### § 4 Schiedsrichtereinsätze im sonstigen Turnierbetrieb

- (1) Dies umfasst alle Turniere gemäß Abschnitt III, V und VI der WTO.
- (2) Bei diesen Turnieren werden ein Hauptschiedsrichter und ggf. weitere Schiedsrichter eingesetzt.

- (3) Die Einsatzplanung für den Turnierbetrieb auf Verbandsebene erfolgt auf Anfrage der zuständigen Verbandsspielausschussmitglieder an den Ausschuss für das Schiedsrichterwesen. Bezirke und Kreise können für ihre Einsatzplanung Schiedsrichter beim Ausschuss für Schiedsrichterwesen anfragen. Geplante Schiedsrichtereinsätze auf Bezirks- oder Kreisebene sind dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich im Einvernehmen zwischen Verbandsspielausschuss und Ausschuss für Schiedsrichterwesen.

## **§ 5 Auslagenerstattung**

- (1) Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen für den SVW oder untergeordnete Organe (diese bezahlen das Tagegeld selbst) Anspruch auf ein Tagegeld, Fahrtkostenerstattung und Erstattung wettkampfbezogener Auslagen. Das Tagegeld wird durch den Verbandsspielausschuss im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.
- (2) Das Antragsverfahren und die Abwicklung der Auslagenerstattung werden in der „*Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern*“ beschrieben.

## **Abschnitt III: Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **§ 6 Schiedsrichtertag**

- (1) Der Schiedsrichtertag dient dem Erfahrungsaustausch der Schiedsrichter und zur Vermittlung einer einheitlichen Regelauslegung und neu beschlossener Regelungen.
- (2) Der Schiedsrichtertag findet nach Abschluss der Saison und vor Beginn der kommenden Saison in der Ober- und Verbandsliga statt und wird vom Schiedsrichterobmann einberufen.
- (3) Einzuladen sind alle Mitglieder des Ausschusses für Schiedsrichterwesen, alle aktiven Schiedsrichter im SVW, die Staffelleiter der Ober- und Verbandsliga.
- (4) Der Schiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:
  - a) Saisonrückblick
    - a. Übersicht über Streitfälle, Proteste, Spielberichte und Ereignisse der vergangenen Saison
    - b. Diskussion über Fairplay und Ereignisse von fairem Verhalten
  - b) Ausblick auf die kommende Saison
    - a. Besprechung von Änderungen in den FIDE-Regeln, der WTO und der Schiedsordnung
    - b. Vorstellung und Diskussion von Auslegungshinweisen und Handlungsanweisungen
    - c. Bekanntgabe der Abrechnungsmodalitäten
    - d. Besprechung und ggf. Anpassung der Einsatzplanung für Mannschaftskämpfe und Einzelturniere
    - e. Verteilung der Schiedsrichterunterlagen und Schiedsrichterkleidung
  - c) Referentensuche für Schiedsrichterausbildungen
- (5) Die Fahrtkosten zum Schiedsrichtertag werden vom SVW gemäß Reisekostenordnung erstattet.

## **§ 7 Ausbildung generell**

- (1) Der Schachverband Württemberg bietet Aus- und Fortbildungen zum
  - a) Verbandsschiedsrichter (VSR),
  - b) regionalen Schiedsrichter (RSR) und
  - c) weitere Ausbildungsformatean.
- (2) Über diese Ordnung hinausgehende Details, wie Ausbildungsinhalte, Lizenzverwaltung oder die Prüfungsgestaltung für die Schiedsrichterausbildung regelt der Ausschuss für Schiedsrichterwesen in der „*Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Württemberg*“.
- (3) Referenten für die Schiedsrichterausbildung müssen mind. nationaler Schiedsrichter sein. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann andere Referenten zulassen.
- (4) Die Referenten sollen wenn möglich eine aktuell gültige AusbilderCard des WLSB besitzen, damit die Lehrgänge vom WLSB bezuschusst werden können. Die Kosten für Referenten zum Erwerb oder Erhalt der AusbilderCard können vom SVW bezuschusst werden.
- (5) Bei der Organisation von Schiedsrichterausbildungen ist die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsreferat zu suchen.

## **§ 8 Verbandsschiedsrichter (VSR)**

- (1) Die Aus- und Fortbildung zum Verbandsschiedsrichter (VSR) dient dem Erwerb der Fähigkeiten zur Leitung von Wettkämpfen, die nicht der FIDE zur Auswertung gemeldet werden, vornehmlich von Wettkämpfen im Ligabetrieb des Schachverbandes Württemberg. Die Inhalte für die Aus- und Fortbildung von VSR richten sich vornehmlich nach der WTO und den Aufgaben des Schiedsrichters und Mannschaftsführers, der Schiedsordnung und Verfahrensfragen, der FIDE-Regeln und der Handhabung von elektrischen Uhren. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Für die Organisation der Ausbildung sind die Bezirke verantwortlich. Jeder Bezirk benennt hierzu einen Verantwortlichen. Die Koordination der Referenten und die Erstellung der Prüfung werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen übernommen. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann VSR-Lehrgänge anbieten.
- (3) Teilnehmer an VSR-Lehrgängen müssen Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes angehört, sein und in der Mitglieder-/Spielerdatenbank geführt sein. VSR müssen im Prüfungsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Regionale Schiedsrichter (RSR)**

- (1) Die Inhalte für die Aus- und Fortbildung von regionalen Schiedsrichtern (RSR) richten sich nach den „*Rahmenrichtlinien für die Schiedsrichterausbildung im Deutschen Schachbund*“ und der WTO, der Schiedsordnung und dem Leitbild des SVW.
- (2) Für die regionale Schiedsrichterausbildung ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen des SVW zuständig.
- (3) Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen müssen Mitglied eines Vereins, der einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes angehört, sein und in der Mitglieder-/Spielerdatenbank geführt sein.  
Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

## **§ 10 Weitere Ausbildungsformate**

- (1) Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann weitere Ausbildungsformate erarbeiten und anbieten, um den Spielbetrieb des SVW und die Vereine bei Turnieren zu unterstützen.
- (2) Für diese Art der Ausbildung ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen zuständig.

## **§ 11 Förderung von Schiedsrichterausbildung und -weiterbildung**

- (1) Der SVW fördert die Ausbildung von Schiedsrichtern die für den SVW tätig sind, dies beinhaltet auch die Förderung der Weiterbildung als höherrangigerer Schiedsrichter (Nationaler Schiedsrichter, FIDE Arbitr oder International Arbitr).  
Der SVW kann in gewissem Maße die Einsätze, die zur Qualifikation (Normen oder Hospitationen) für höherrangigere Schiedsrichterausbildungen notwendig sind, unterstützen.
- (2) Die Details zur Förderung, zum Antragsverfahren, zur Förderberechtigung, zur Förderhöhe, zum Förderungsverfahren, usw. werden durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen in der *„Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern“* geregelt.

## **Abschnitt IV: Abschluss**

### **§ 12 Richtlinien**

- (1) Die transparente Regelung weiterer Abläufe erfolgt durch die Erarbeitung von Richtlinien durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen.
- (2) Folgende Richtlinien bestehen:
  - a) *„Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern“*,
  - b) *„Richtlinie zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Schachverband Württemberg“*,
- (3) Änderungen der Richtlinien werden vom Ausschuss für Schiedsrichterwesen erarbeitet und mittels einfacher Mehrheit beschlossen. Die Änderungen sind erst gültig, wenn die Änderungen durch das erweiterte Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt wurden.
- (4) Die aktuell gültige Fassung der Richtlinien sind auf der SVW Homepage zu veröffentlichen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 29.06.2019 in Kraft, wenn sie vom Erweiterten Präsidium des Verbands beschlossen, vom Verbandstag bestätigt und im Verbandsorgan veröffentlicht worden ist.